

Satzung über die Wochenmärkte der Großen Kreisstadt Meißen

(Wochenmarktsatzung)

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 28. September, ber. 2005 S. 306) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen in seiner 32. Sitzung am 27.06.2007 folgende Satzung über die Wochenmärkte der Großen Kreisstadt Meißen beschlossen (Beschluss-Nr.: 07/4/0001):

§ 1 Geltungsbereich

Die Große Kreisstadt Meißen betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Plätze, Markttage, Öffnungszeiten

- (1) Als Wochenmarktplätze werden festgelegt:
 - Marktplatz
 - Kleinmarkt/Heinrichsplatz
 - Schulplatz
 - Neugasse zwischen Rossmarkt und Sparkasse
- (2) Auf diesen Plätzen kann - je nach Fortschreibung der Stadtgestaltung - der Grünmarkt sowie der Gemischtwarenmarkt stattfinden. Während der Freisitzsaison kann der Gemischtwarenmarkt auch separat durchgeführt werden.
- (3) Marktzeiten für den Grünmarkt - jeweils dienstags bis samstags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr; Marktzeiten für den Gemischtwarenmarkt - jeweils mittwochs in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Plätze, Markttage und Öffnungszeiten von der Großen Kreisstadt Meißen abweichend festgelegt werden, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Grünwarenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Warenarten angeboten werden, das sind
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei; dazu gehören Blumen, Pflanzen, Kränze, Kunstblumen, eingetopfte oder gewurzelte Bäume und Sträucher bis 80 cm Höhe;
 - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

- (2) Auf dem Gemischtwarenmarkt dürfen folgende Sortimente angeboten werden:
 - a) Korb-, Bürsten-, Holzwaren (keine Möbel)
 - b) Ton-, Gips-, Glas- und Keramikwaren
 - c) Toilettenartikel
 - d) Modeschmuck mit Ausnahme von Edelmetallen und Edelsteinen
 - e) Schreibwaren, Kinderbücher, Kleinspielwaren (kein Kriegsspielzeug)
 - f) Lederwaren, Taschen, Gürtel, Geldbörsen
 - g) Kunstgewerbliche Artikel; kleine Bilder, Tischdecken, Deckchen, Kissenhüllen, Kerzen (keine Teppiche und Decken)
 - h) Schafwollerzeugnisse

- i) Kleintextilien, Strumpfwaren, Unterwäsche, Nachtwäsche, Schalttücher, Handschuhe, Mützen, Haushaltswäsche, Shirts (keine Oberbekleidung wie: Röcke, Hosen, Jacken, Mäntel, Kleider, Kostüme, Schürzen)
 - j) Kurzwaren
 - k) Haushaltswaren, Putzmittel
- (3) Das Verabreichen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist auf dem Wochenmarkt für diejenigen untersagt, die keine Sondernutzungserlaubnis besitzen.
- (4) Auf Anfrage kann gestattet werden, auf dem Gemischtwarenmarkt ebenfalls Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anzubieten.

§ 4 Standplätze

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag, der schriftlich (außer Tagesstände) bei der Großen Kreisstadt Meißen zu stellen ist. Im Antrag sind Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers, die vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fläche.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Standplatz, insbesondere dann nicht, wenn ein bestimmtes Sortiment bereits auf dem Wochenmarkt vertreten ist. Es besteht weiterhin kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Die Platzzuweisung ist nicht übertragbar.
- (6) Der zugewiesene Standplatz darf nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren benutzt werden.
- (7) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Standplatzzuweisende oder seine Bediensteten erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben,
 - c) der Standplatzzuweisende die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt,
 - d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - e) die Plätze der Wochenmärkte ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt werden.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz nur Verkaufsstände zugelassen. Kleinstzeiger fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Verkaufsstände dürfen nicht höher als 3 m sein.
- (3) Verkaufsstände sind standfest ohne Beschädigungen der Platzoberfläche und der Platzeinrichtungen aufzustellen.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standflächen nur nach den Verkehrsseiten und höchstens um 1 m überragen. Dabei muss die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden 2,10 m betragen.

- (5) Darüber hinaus kann die Stadt weitere Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (6) Händler, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte haben. Alle zum Wiegen und Messen verwendeten Geräte müssen so beschaffen sein, dass Gesundheitsschädigungen ausgeschlossen sind.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen mit einem ausgeschriebenen Vornamen in gut lesbarer Schrift anzubringen (§ 70b GewO).
- (8) Heiz- und Wärmegeräte müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über die Verhütung von Bränden entsprechen. Die elektrischen Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt werden; sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden.

§ 6 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein. widrigenfalls kann die zwangsweise Beräumung auf Kosten des Standplatzinhabers angeordnet werden.
- (2) Die zur An- und Abfahrt der Waren benutzten Fahrzeuge und Anhänger sind spätestens mit Marktbeginn vom Standplatz zu entfernen.

§ 7 Verhalten auf den Wochenmarktplätzen

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben beim Betreten des jeweiligen Wochenmarktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Den Anordnungen des Vollzugsbediensteten ist Folge zu leisten.
- (2) Der Standplatzinhaber ist für die Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes, Tierseuchengesetzes und über die Unfallverhütung verantwortlich.
- (3) Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere verboten:
 - a) Waren im Umherziehen, außerhalb der Verkaufseinrichtung oder durch störendes Ausrufen anzubieten,
 - b) Waren zu versteigern oder durch Lautsprecher anzubieten,
 - c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - d) das jeweilige Marktgelände mit Fahrzeugen aller Art unerlaubt zu befahren,
 - e) Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 - f) zu betteln, zu sammeln oder sich im betrunkenen Zustand auf den Märkten aufzuhalten,
 - g) Waren anzubieten, die nicht Gegenstand der Wochenmärkte sind,
 - h) ungesetzlich erworbene Waren anzubieten,
 - i) Fahrzeugmotoren während des Be- und Entladens zum Zwecke des Heizens laufen zu lassen.

§ 8 Sauberhaltung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Marktplätze ist zu unterlassen.
- (2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet

- a) ihre Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
- c) gewerbliche Abfälle und Reinigungsrückstände eigenständig zu entsorgen,
- d) die Standplätze bei Marktende besenrein zu verlassen.

(3) Bei Nichteinhaltung vorgenannter Pflichten kann sich die Stadt Meißen zur Abfallbeseitigung und Marktreinigung auf Kosten säumiger Standplatzzinhaber Dritter bedienen.

§ 9 Marktverweisung

(1) Marktteilnehmer, welche den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch Marktverweisung von den Märkten ausgeschlossen werden, sofern nach Art und Auswirkung der Zuwiderhandlung die Marktverweisung erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auf den Märkten wieder herzustellen.

(2) Der des Marktes verwiesene Händler hat den Verkauf unverzüglich einzustellen und seinen Standplatz zu räumen.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz entgangener Einnahmen besteht nicht.

§ 10 Haftung

(1) Die Stadt Meißen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Standplatzzinhaber haben gegenüber der Stadt Meißen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Meißen nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird bzw. nicht möglich ist.

(3) Die Standplatzzinhaber haften gegenüber der Stadt Meißen nach den gesetzlichen Bestimmungen und stellen die Stadt Meißen gegenüber Ansprüchen Dritter frei. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Stand oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 11 Stromversorgung

(1) Die Große Kreisstadt Meißen stellt auf dem Marktplatz für eine erforderliche Stromversorgung Strom zur Verfügung, wenn der Markthändler es verlangt und eine Anschlussanlage vorhanden ist. Die Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus der Steckdose der Anschlussanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann.

(2) Für die erforderlichen Leitungen und deren Sicherheit von der Anschlussanlage zum jeweiligen Standplatz ist der entsprechende Markthändler verantwortlich. Schäden, die durch die Benutzung von händlereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen an der Anschlussanlage entstehen, sind vom Markthändler zu ersetzen.

§ 12 Gebühren

(1) Pro Tag und angefangenen m² Standfläche wird eine Gebühr von 1,60 Euro festgelegt.

(2) Für die Inanspruchnahme von Strom wird pauschal eine Gebühr von 3,00 Euro pro Tag festgelegt.

(3) Die Gebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes auf der Markteinrichtung.

- (5) Die Gebühr wird am betreffenden Markttag fällig und wird von dem Bediensteten der Stadt Meißen vor Ort kassiert.
- (6) Werden Gebühren nach Flächen berechnet, so ist der von der Stadt Meißen festgestellte Flächeninhalt maßgebend. Dabei wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (7) Gebührenschuldner ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer).

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro kann nach § 124 Abs. 1 und 2 SächsGemO in Verbindung mit §§ 1, 17 OWiG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Meißen, Beschluss-Nr. 08-06/94 vom 14.12.1994, veröffentlicht im Meißner Amtsblatt Nr. 1 vom 19.01.1995, geändert durch Satzung vom 28.05.1997, Beschluss-Nr. 10-35/97, veröffentlicht im Meißner Amtsblatt Nr. 13 vom 10.07.1997, geändert durch Satzung vom 21.07.2003, Beschluss-Nr. 04-44/03 vom 27.08.2003 außer Kraft.

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Meißen, am 28.06.2007

II. Hinweise

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO). Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Meißen, am 28.06.2007